

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Erstes Fazit und Ausblick auf 2019

Etwa ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der DS-GVO bestehen nach wie vor Unsicherheiten in Bezug auf zahlreiche normative Vorgaben der Verordnung. Dies obwohl zunehmend Stellungnahmen, Hilfestellungen und Musterformulare von den Behörden zur Verfügung gestellt werden, um datenverarbeitenden Unternehmen die Einhaltung zu erleichtern. Gleichzeitig werden angesichts des enorm gestiegenen Bewusstseins der Bevölkerung für den Schutz der eigenen Daten die Vorgaben und Prinzipien der DS-GVO ebenso wie diejenigen der nationalen Datenschutzgesetze zu immer wichtigeren Marktstandards. Um auch im kommenden Jahr wettbewerbsfähig zu bleiben, dürfte sich zukünftig daher für Unternehmen ein verstärkter Blick auf eine datenschutzkonforme Produktentwicklung lohnen.

Inkrafttreten der DS-GVO und erste Entwicklungen

Am 25. Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, kurz: DS-GVO) in Kraft und legt seither teilweise neue datenschutzrechtliche Maßstäbe fest, teilweise wurden bereits bestehende Maßstäbe konkretisiert oder beibehalten. Im Vorfeld wie auch seit ihrem Inkrafttreten hat sie nicht nur bei europäischen Unternehmen für Bewegung im Compliance-Bereich gesorgt.

Erste Behördenvorgaben als Hilfestellung

Um den Verantwortlichen eine korrekte Einhaltung der normativen Vorgaben zu ermöglichen, waren und sind zunächst die zuständigen Aufsichtsbehörden gefragt, die hier Auslegungsarbeit leisten müssen. Während die Behörden zum Stichtag Ende Mai an zahlreichen Stellen hinterherhinkten, ist zwischenzeitlich etwas Bewegung in die Landschaft der datenschutzrechtlichen Behördenvorgaben gekommen. So haben zahlreiche Aufsichtsbehörden sowohl in als auch außerhalb Deutschlands inzwischen Listen mit Verarbeitungsvorgängen veröffentlicht, die das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) auslösen.¹ Eine DSFA ist nach Art. 35 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn die Prüfung einer geplanten Datenverarbeitung ergibt, dass voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Für die auf den behördlichen Listen aufgeführten Tätigkeiten wird das entsprechende Risiko grundsätzlich hoch eingeschätzt. Die DSFA selbst wird durch die Liste nicht ersetzt und ist weiterhin durchzuführen. Auch hierfür werden teilweise Hilfestellungen bereitgehalten.²

Muster von Aufsichtsbehörden

Daneben sehen die meisten Landesaufsichtsbehörden inzwischen Möglichkeiten vor, Datenschutzbeauftragte online zu benennen. Entsprechende Online-Formulare waren am 25. Mai in vielen Fällen nicht verfügbar, obwohl die Benennungspflicht für die betroffenen Unternehmen bereits mit diesem Tag entstanden war. Auch für die Anfertigung von Verarbeitungsverzeichnissen werden Hinweise und Muster von den Aufsichtsbehörden bereitgestellt. Wegen der in der DS-GVO verankerten strengeren Nachweispflicht sind die entsprechenden Verzeichnisse von zentraler Bedeutung für datenverarbeitende Unternehmen.

Weiterhin Auslegungsbedarf

Trotz dieser Entwicklungen zeigen sich im täglichen Unternehmensalltag immer wieder Aspekte, die nach weiterer Klarstellung der gesetzlichen Anforderungen und praxisgerechten Lösungen für die teilweise hohen Anforderungen der DS-GVO (insbesondere für kleinere Unternehmen) verlangen. Als Beispiel seien hier nur die Vorgaben der Art. 13 und 14 DS-GVO genannt, die den Verantwortlichen bestimmte Informationspflichten auferlegen. Um den 25. Mai wurden entsprechend auf vielen Webseiten Datenschutzerklärungen in einer Art Standardtext veröffentlicht, die lediglich den Wortlaut der DS-GVO abzubilden versuchten, die tatsächlichen Datenflüsse dahinter aber nicht erfassten. Abgesehen von der Tatsache, dass insofern nicht von Compliance gesprochen werden kann, wird erst die behördliche Praxis zeigen müssen, welcher Wortlaut solcher Datenschutzerklärungen den Anforderungen der DS-GVO überhaupt genügt und wo die Verantwortlichen genauer ins Detail gehen müssen, um den Betroffenen tatsächlich ausreichend über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu informieren.



Neuer Marktstandard für 2019?

Behördliche Schritte dürften dabei derzeit überwiegend eigeninitiiert oder durch Beschwerden Betroffener eingeleitet werden. Obwohl es seit dem 25. Mai 2018 nämlich auch zu Abmahnungen gekommen ist und eine Entscheidungspraxis bei den Gerichten entsprechend entstehen wird, blieb die erwartete große Abmahnwelle im unmittelbaren Anschluss an den 25. Mai aus. Die Anzahl der Beschwerden bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hat dagegen enorm zugenommen. Hieran dürfte sich ein gestiegenes Bewusstsein der Betroffenen für den Wert und Schutz ihrer personenbezogenen Daten offenbaren.

„data protection by design“ und „data protection by default“ im Fokus der Produktentwicklung

Ob die Anzahl der Beschwerden derzeit noch von der großen medialen Aufmerksamkeit beeinflusst wird, die das Inkrafttreten der DS-GVO begleitet, oder ob sie abnehmen oder sogar weiter ansteigen wird, bleibt abzuwarten. Die auch auf internationaler Bühne gewachsene Bedeutung und das gestiegene Bewusstsein der Verbraucher für datenschutzrechtliche Belange dürften aber neue Marktstandards gesetzt haben. Entsprechend dürfte es sich für Unternehmen lohnen, nach der ersten „Umsetzungswelle“ um den 25. Mai 2018 die Arbeit an datenschutzrechtlicher Compliance nicht einzustellen. Im Gegenteil dürfte der europäische Datenschutzstandard neue Maßstäbe im internationalen Vergleich setzen, wodurch Wettbewerbsvorteile generiert werden können. Es empfiehlt sich daher bei der Entwicklung neuer Produkte, Anwendungen oder Dienste, die auf der Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen oder entsprechende Daten verarbeiten, ein stärkeres Gewicht auf den Schutz dieser Daten zu legen. Die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik („data protection by design“) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („data protection by default“) dürften folglich für das Jahr 2019 im Fokus der Produktentwicklung stehen.

FAZIT

Internationale Skandale im Zusammenhang mit dem Missbrauch personenbezogener Daten und die große Aufmerksamkeit, die das Inkrafttreten der DS-GVO in der Presse erfahren hat, haben in der europäischen Bevölkerung ein neues Bewusstsein für den Schutz der eigenen Daten geschaffen. Während immer wieder deutlich wird, dass normative Prinzipien und Begrifflichkeiten der DS-GVO einer weiteren Konkretisierung bedürfen, haben die zuständigen Aufsichtsbehörden inzwischen auch zahlreiche Vorgaben in diesem Zusammenhang gemacht. Diese gilt es im Rahmen solcher Verarbeitungstätigkeiten, die der DS-GVO unterfallen, zu beachten. Neben diesen Vorgaben hat der Datenschutz das Potenzial, sich als neuer Marktstandard zu etablieren. Vor diesem Hintergrund dürfte es sich für Unternehmen, die auf dem europäischen Markt konkurrenzfähig bleiben wollen, lohnen, dem Schutz personenbezogener Daten eine zentrale Rolle einzuräumen.



**Dr. Sabrina Lauer,
LL.M. (Exeter)**

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei TaylorWessing und dort Mitglied in der Practice Area Technology, Media & Telecoms. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich des Datenschutzes, des IT-Vertrags- und des Glücksspielrechts.

- 1 Die deutsche Konferenz der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat hierzu bspw. die Kurzpapiere Nr. 5 zur Datenschutz-Folgenabschätzung und Nr. 18 zum Risikobegriff veröffentlicht. Diese und weitere Kurzpapiere sind unter https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmel-dungen/DS-GVO_Kurzpapiere1-3.html abrufbar.
- 2 So zum Beispiel das vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern unter dem folgendem Link abrufbare Planbeispiel: <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/datenschut-zfolgenabschaetzung/20171106-Planspiel-Datenschutz-Folgenabschaetzung.pdf>, an dem Verantwortliche sich bei der Durchführung einer DSFA orientieren können.